

## Lärmaktionsplanung

Am 18. Juli 2002 trat die vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft und wurde im Jahr 2005 durch die Einführung der §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit soll im Rahmen der Europäischen Union ein „gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“

Die o.g. Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erfassung der Lärmbelastung durch Lärmkarten, zur Information der Öffentlichkeit über die Lärmkarten, zur Aufstellung von Aktionsplänen bei problematischen Lärmsituationen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit und zur Information der EU-Kommission über Kartierung und Aktionsplanung.

Gemäß § 47 c Abs. 1 BImSchG sind Lärmkarten für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erarbeiten.

Auf der Grundlage dieser Lärmkarten werden Lärmaktionspläne aufgestellt, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Lärmaktionspläne enthalten konkrete Maßnahmen zur Lärminderung. Ziel dieser Pläne soll es gem. § 47 d Abs. 2 S. 2 BImSchG sein, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

Seit der 4. Runde der Lärmaktionsplanung in Deutschland werden überall dort, wo Lärm kartiert ist, auch Lärmaktionspläne aufgestellt, unabhängig von den ermittelten Lärmpegeln. Die Ziffer 2 des Runderlasses Lärmaktionsplanung von 2008 ist somit nicht mehr anzuwenden.

Auf der Grundlage der zum 30. Juni 2022 veröffentlichten Lärmkarten sind Lärmaktionspläne **bis zum 18. Juli 2024** zu erstellen bzw. zu überprüfen und zu überarbeiten. Dabei ist die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv zu beteiligen sowie über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Überall dort, wo in 2022 eine Lärmkarte erstellt werden musste, muss nun auch ein Lärmaktionsplan erarbeitet werden.

Hiervon sind auch, ausgenommen der Gemeinde Hellenthal, alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Euskirchen betroffen. Für die Lärmaktionsplanung sind somit die Städte und Gemeinden zuständig, denen mit den Lärmaktionsplänen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung steht, welches die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,

welche in den Plan aufgenommen werden, stehen daher auch im Ermessen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

(Weitere) wichtige und hilfreiche Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/eg-richtlinie-umgebungslaerm>
- <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermaktionsplanung>
- <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/> (Umgebungsärmportal)
- <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/laerm-unterschaetzte-risiko>
- [https://www.umgebungslaerm.nrw.de/system/files/media/document/fil/e/broschuere\\_besser\\_leben\\_mit\\_laerm.pdf](https://www.umgebungslaerm.nrw.de/system/files/media/document/fil/e/broschuere_besser_leben_mit_laerm.pdf)